

19. 1. Wann liegt eine infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens eingetretene Nichterfüllung einer Verbindlichkeit des Gemeinschuldners im Sinne des §. 21 K.O. vor? Kommt diese Vorschrift im Gebiete des rheinischen Rechtes auch dann zur Anwendung, wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkursöffnung mit der Zahlung eines von ihm geschuldeten Kaufpreises in Verzug war?

Der in §. 21 R.D. enthaltene Vorschrift liegt die Auffassung zu Grunde, die infolge der Konkursöffnung eingetretene Änderung bezüglich der dem Gemeinschuldner obliegenden Erfüllung einer Verbindlichkeit, sowie die dadurch bewirkte Aufhebung eines Rechtsverhältnisses dürfe, soweit es sich um die Konkursverhältnisse handele, nicht die gesetzliche Folge haben, daß der andere vertragschließende Teil nun von dem zweiseitigen Vertrage zurücktreten und die von ihm hingeebene Sache zurückfordern könne. Diese Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck, den in den Artt. 1184, 1654 Code civil enthaltenen Vorschriften, soweit das Konkursrecht in Frage steht, ihre Wirksamkeit zu entziehen. Nach den erwähnten Bestimmungen gelten alle zweiseitigen Verträge für den Fall als auflösend bedingt, daß von einer Seite nicht erfüllt wird, und hat in diesem Falle der andere Theil das Recht, entweder die Erfüllung oder, falls diese nicht erfolgt, die Auflösung des Vertrages nebst Schadensersatz zu verlangen. Dagegen gilt im gemeinen Rechte und in den übrigen Landesgesetzgebungen in Deutschland der entgegengesetzte Grundsatz, nach welchem die Nichterfüllung eines zweiseitigen Vertrages von seiten des einen Theiles den anderen nicht berechtigt, nun auch seinerseits die Erfüllung zu verweigern und, wenn er bereits seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, seine Leistung rückgängig zu machen. Dieser letzteren Auffassung sollte, soweit es sich um das Konkursverfahren handelt, durch die Vorschriften der §§. 15—21 R.D. für das ganze Reich durchgreifende Geltung verschafft und insoweit die Anwendung der entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen werden. In der Begründung des §. 21 des Entwurfes ist in dieser Beziehung, nachdem die im rheinischen Rechte geltende Auffassung eingehend erörtert und bekämpft worden ist, auf S. 91 ausdrücklich bemerkt worden: „Es konnte daher für den Entwurf nicht zweifelhaft sein, ohne Ausnahme anzunehmen: der ganze Vertrag ist gültig und perfekt durch den Abschluß, nicht erst durch die Erfüllung; die Nichterfüllung, welche infolge des Konkursverfahrens eintritt, hebt nicht den Vertrag auf; das Geleistete bleibt im Vermögen und in der Masse des Gemeinschuldners; eine Kondition desselben (sine causa oder ob causam datorum) ist ausgeschlossen; der Kontrahent hat nur einen Entschädigungsanspruch.“ Diese Absicht ist denn auch in §. 21 R.D. in genügender, wenn auch nicht in sehr deutlicher, Weise zum Ausdruck gelangt. Es handelte sich bei dieser Vorschrift um die Entscheidung

der Frage, ob derjenige, welcher auf Grund eines zweiseitigen Vertrages etwas geleistet hat, wenn die dem Gemeinschuldner nach diesem Vertrage obliegende Verpflichtung infolge der Konkursöffnung nicht erfüllt werden kann, seine Forderung ebenso wie die anderen Gläubiger im Konkursverfahren anmelden und den sich ergebenden Ausfall mittragen muß, oder ob er mit Rücksicht auf die Nichterfüllung von der anderen Seite den Vertrag rückgängig machen und die Rückgabe der hingegenen Sache verlangen darf. Diese Frage wird in bestimmter Weise dahin entschieden, daß die Rückgabe der in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung nicht verlangt werden und eine Forderung wegen der Nichterfüllung der dem Gemeinschuldner obliegenden Verbindlichkeit nur als Konkursforderung geltend gemacht werden kann. Die Fassung des Gesetzes ist insofern ungenau, als von der „Leistung“ statt von der geleisteten Sache gesprochen wird. Aber über den Sinn desselben kann ein Zweifel nicht bestehen. Soweit es sich um das Konkursverfahren handelt, soll die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit auf der Seite des Gemeinschuldners den anderen Teil nicht berechtigen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Vielmehr soll dasjenige, was derselbe geleistet hat, in der Konkursmasse bleiben und er seinen Anspruch nur als Konkursgläubiger geltend machen dürfen. Handelt es sich hierbei um eine Geldforderung, so erhält der Gläubiger die auf dieselbe fallende Dividende. Ist die Forderung nicht auf einen Gelbbetrag gerichtet, so ist dieselbe nach den Vorschriften der §§. 62 flg. R.D. in eine Geldforderung umzuwandeln und auf diese ebenfalls die Dividende zu berechnen. Diese Dividende tritt an die Stelle der im Vertrage vorgesehenen Erfüllung. Die Veränderung in der Erfüllungsart wird in §. 21 R.D. als „Nichterfüllung“ bezeichnet. Soweit es sich um einen Kaufvertrag handelt, kann der Verkäufer hiernach nur verlangen, daß ihm für seine Kaufpreisforderung die auf dieselbe fallende Dividende ausbezahlt werde. Er kann aber nicht dem Konkursverwalter gegenüber deshalb, weil er nicht den vollen Kaufpreis, sondern nur die auf seine Forderung treffende Dividende erhält, Auflösung des Kaufvertrages und infolge dessen Rückgabe der verkauften Sache verlangen. Sofern ihm nach den Vorschriften des Landesrechtes eine solche Befugnis zustehen würde, ist denselben, soweit es sich um das Konkursverfahren handelt, gleichviel ob bewegliche oder unbewegliche Sachen in Frage stehen, die Wirksamkeit ent-

zogen. Für die Anwendung des mehrerwähnten §. 21 kommt es nun nicht darauf an, ob der Gemeinschuldner mit der Erfüllung der in Frage stehenden Verbindlichkeit schon vor der Konkurseröffnung im Verzuge war oder nicht. Ebensowenig ist der Umstand entscheidend, ob zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits gegen den Gemeinschuldner Klage auf Auflösung des Vertrages erhoben worden war. Ja sogar der Umstand, daß bereits die gerichtliche Auflösung des Vertrages ausgesprochen worden ist, steht der Anwendung des §. 21 R.D. nicht im Wege, sofern das ergangene Urteil nicht schon zur Zeit der Konkurseröffnung die Rechtskraft beschritten hat. Liegt schon bei Eröffnung des Verfahrens ein rechtskräftiges Urteil vor, durch welches der in Frage stehende Vertrag aufgelöst worden ist, so kann von einer Anwendung der erwähnten Vorschrift allerdings nicht die Rede sein. Die Wirkung, deren Eintritt für das Konkursverfahren durch §. 21 R.D. verhindert werden soll, war dann schon vor der Konkurseröffnung eingetreten. Die früher in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangene Sache gehörte bei Eröffnung des Verfahrens nicht mehr zum Vermögen desselben, also auch nicht zur Konkursmasse. Soweit es sich um einen Kaufvertrag handelt, ist der Verkäufer infolge der Auflösung des Vertrages wieder Eigentümer der verkauften Sache geworden, und es steht ihm sonach gemäß §. 35 R.D. ein Aussonderungsrecht zu. Anders verhält es sich aber, wenn ein solches Urteil zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht vorlag. Dann befindet sich die Sache, deren Rückgabe vom Verkäufer verlangt wird, zu dieser Zeit noch im Eigentume des Gemeinschuldners, gehört also zur Konkursmasse. Der Verkäufer, dem zur Zeit der Konkurseröffnung lediglich ein Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises zusteht, will die Rückgabe der in das Eigentum des Gemeinschuldners gelangten Sache dadurch erlangen, daß der Kaufvertrag aufgelöst und dadurch alles in den Zustand vor Eröffnung desselben zurückversetzt wird. Zu dieser Auflösung kann aber der Verkäufer dem Konkursverwalter gegenüber nicht mehr gelangen, weil ihm §. 21 R.D. den Weg versperrt, auf dem er, wenn der Gemeinschuldner nicht in Konkurs geraten wäre, sein Ziel hätte erreichen können. Das Berufungsgericht ist von der Ansicht ausgegangen, in einem solchen Falle sei die Nichterfüllung der Verbindlichkeit nicht die „Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens“. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. Der Konkursverwalter hat

an sich namens des Gemeinschuldners die diesem obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen und könnte durch die Erfüllung die Auflösung des Vertrages ohne weiteres abwenden. Auch kann er an sich wohl in der Lage sein, den Kaufpreis aus den Mitteln der Konkursmasse vollständig zu bezahlen. Aber die Befriedigung des Verkäufers erfolgt ebenso wie die der übrigen Gläubiger in Gemäßheit der Vorschriften der Konkursordnung. Derselbe muß sich infolge der Konkursöffnung mit der auf ihn treffenden Dividende zufriedengeben, und gerade auf diese infolge der Konkursöffnung eintretende Veränderung in der Erfüllung, welche das Gesetz als „Nichterfüllung“ bezeichnet, bezieht sich die Vorschrift des §. 21 R.O., welche dem Verkäufer das Recht versagt, die Rückgabe der von ihm geleisteten Sache zu verlangen. Vom Tage der Konkursöffnung an beherrschen die Vorschriften der Konkursordnung die in Frage stehenden Verhältnisse, und nach deren Bestimmungen ist der „andere Teil“ genötigt, sich wegen derjenigen „Nichterfüllung“, welche infolge der Konkursöffnung eintritt, der Konkursmasse gegenüber auf die Geltendmachung seiner Konkursforderung zu beschränken und kann er von dem ihm nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Resolutionsrechte keinen Gebrauch machen. Zu dem vom Gesetze ausgeschlossenen Ergebnisse kann derselbe aber auch nicht dadurch gelangen, daß er sich auf eine vor der Konkursöffnung erfolgte Säumnis beruft und geltend macht, wenn es nicht oder nicht so rasch zum Konkursverfahren gekommen wäre, hätte er die Auflösung des Vertrages auf dem Klagewege herbeiführen können. Wollte man dem vor der Konkursöffnung eingetretenen Verzuge des Gemeinschuldners die Wirkung beilegen, daß dadurch die Anwendung des §. 21 R.O. ausgeschlossen würde, so könnte es auf den Umstand nicht ankommen, ob schon vor der Konkursöffnung Klage auf Auflösung des Vertrages erhoben worden ist. Vielmehr müßte dann jeder Verzug genügen. Es würde aber dann, da der Konkursöffnung häufig Zahlungsstörungen vorhergehen, der Zweck des §. 21 R.O. auch, soweit es sich um die beweglichen Sachen handelt, in erheblichem Maße vereitelt werden. In der Begründung zu §. 21 des Entwurfes zur R.O. wurde nun zwar (§. 91) gesagt: „Damit soll keineswegs ein auf einem anderen Grunde beruhendes Recht des Kontrahenten oder des Verwalters zum Rücktritte von dem Vertrage oder zur Rückforderung des Gegebenen beseitigt sein. — beruhe dieses Recht auf einem dem Vertrage

beigefügten Abkommen, einem *pactum reservati dominii* oder einer *clausula cassatoria*, oder beruhe es auf einem Verzuge, welchen sich schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung der Verwalter, falls von ihm die Erfüllung begehrt worden, hat zu schulden kommen lassen. — Nur die Konkursöffnung und die infolge deren eintretende Nichterfüllung soll kein gesetzlicher Aufhebungsgrund sein.“ Aber die auf den Verzug bezügliche Äußerung kann, ganz abgesehen davon, daß sie im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat, für die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht verwertet werden. Nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes wird der Vertrag durch die Nichterfüllung nicht von Rechts wegen aufgelöst, und es hat der Verzug des einen Vertragsschließenden nicht die Wirkung, daß der andere Teil nun ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten kann. Insbesondere erwirbt der Verkäufer nach den Artt. 1184. 1654 des bürgerlichen Gesetzbuches infolge des Verzuges des Käufers noch kein Recht auf die Rückgabe der verkauften Sache. Dieser letztere kann vielmehr bis zum Urteile selbst in der Berufungsinstanz durch die Erfüllung des Vertrages dessen Auflösung abwenden. Ja, es kann demselben vom Gerichte noch eine weitere Zahlungsfrist eingeräumt werden. Der Vertrag besteht so lange fort, bis er durch rechtskräftiges Urteil aufgelöst worden ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 7. März 1882, in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 332.

Der vor der Konkursöffnung eingetretene Verzug des Gemeinschuldners kann sonach im Gebiete des rheinischen Rechtes nicht die Wirkung haben, daß der Verkäufer sich dem Konkursverwalter gegenüber auf eine infolge des Verzuges bereits eingetretene Vertragsauflösung berufen und dadurch die Anwendung des §. 21 R.D. beseitigen kann. Vielmehr ist diese nur dann ausgeschlossen, wenn das die Auflösung aussprechende Urteil vor der Konkursöffnung rechtskräftig geworden ist.¹

Nach diesen Ausführungen hätte der Beklagte dem Widerspruche des Konkursverwalters gegenüber mit seiner Klage auf Auflösung des Kaufvertrages nicht durchdringen können, vielmehr hätte diese Klage,

¹ Vgl. zu dieser Frage die Kommentare zu §. 21 R.D. und Fitting, Konkursrecht §. 6 N. IV Text und Anm. 37, 38; ferner: Buchelt's Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 12 S. 293 flg. 366 flg. 634, Bd. 14 S. 340; Rhein. Archiv Bd. 72 Abt. II S. 18; Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothr. Bd. 8 S. 126. D. C.

wenn der Verwalter seinen Einspruch nicht zurückgenommen hätte, auf dessen Antrag abgewiesen werden müssen. Die angefochtene Entscheidung erscheint aber dennoch als gerechtfertigt. Dem in Frage stehenden Versäumnisurteile kommt, wie das Reichsgericht schon in einem Urteile vom 28. Januar 1887 in Sachen W. gegen W. (Rep. II. 341/86) ausgesprochen hat, allerdings gegenüber den heutigen, bei dem damaligen Prozesse nicht beteiligten Hypothekargläubigern nicht die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung zu. Vielmehr könnten diese, wenn die Voraussetzungen zu einer Auflösung des Vertrages im Sinne der Artt. 1184. 1654 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorhanden gewesen wären, dies heute noch geltend machen.¹ Aber in dieser Beziehung wird eine Einwendung von den Klägern nicht erhoben. Vielmehr wird von denselben nur geltend gemacht, §. 21 R.O. sei der Auflösung des Kaufvertrages im Wege gestanden. Auf diese Vorschrift können sich die Kläger aber nicht mit Erfolg berufen. Die auf die Erfüllung der Rechtsgeschäfte bezüglichen §§. 15 flg. R.O. regeln lediglich die durch diese Geschäfte begründeten Rechtsverhältnisse der Konkursmasse und räumen dem Konkursverwalter gewisse Befugnisse ein, von denen er insoweit Gebrauch zu machen hat, als es das Interesse der Konkursmasse beziehungsweise der Konkursgläubiger verlangt. Nur das Interesse dieser Gläubiger, nicht dasjenige dritter Personen ist in dieser Beziehung für ihn maßgebend. Dies gilt auch von der Vorschrift des §. 21 R.O., durch welchen der Verwalter in die Lage versetzt wird, die auf Auflösung eines Vertrages und Rückgabe der in das Eigentum des Gemeinschuldners gelangten Sachen gerichteten Ansprüche zurückzuweisen. Liegt es im Interesse der Masse, daß von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wird, so braucht er nicht deshalb der Klage zu widersprechen, weil aus deren Zurückweisung dritten bei dem Konkursverfahren gar nicht beteiligten Personen, wie namentlich etwaigen Absonderungsgläubigern (§. 39 R.O.), ein Vorteil erwachsen würde. Nun hat im vorliegenden Falle der Konkursverwalter seinen Einspruch gegen das die Auflösung des Kaufvertrages ausschließende Versäumnisurteil zurückgezogen und dadurch bewirkt, daß dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Infolge dessen liegt die

¹ Vgl. hierzu Zachariä-Dreyer, S. 769; Aubry und Rau, S. 769 Text und Anm. 391.

Sache ebenso, wie wenn der Gemeinschuldner niemals Eigentümer gewesen wäre, und haben die den Klägern vorher zustehenden Unterpfandsrechte ebenso ihre Kraft verloren, wie wenn das R. gegenüber ergangene Urteil noch vor Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig geworden wäre. Ob die Zurücknahme des Einspruches aus eigenem Antriebe oder infolge eines Vergleiches erfolgte, ist für die rechtliche Lage der Sache ohne Bedeutung. Infolge der Zurückziehung des Einspruches liegt die Sache ebenso, wie wenn derselbe gar nicht erhoben oder vom Gerichte verworfen worden wäre. Die Kläger, deren Lage durch das Konkursverfahren in keiner Weise verschlechtert wurde, können aber auch nicht geltend machen, der Konkursverwalter habe mit Rücksicht auf den §. 21 R.D. den Einspruch nicht zurückziehen dürfen. Sie hatten keinen Anspruch darauf, daß die nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches begründete Auflösungsklage in ihrem Interesse vom Konkursverwalter bekämpft und dadurch ihre Lage verbessert würde, müssen sich vielmehr die Folgen der Vertragsauflösung ebenso gefallen lassen, wie wenn das Urteil vor der Konkursöffnung rechtskräftig geworden wäre. Da von diesem Gesichtspunkte aus die Zurückweisung der Berufung gerechtfertigt war, mußte nach §. 526 C.F.D. die Revision zurückgewiesen werden.“